

Aus der „Hoffgerichts-Ordnung des Herzogthums Zweibrücken“ v. 1605

von H. 3.

„Geben und geschehn auff Mittwoch, den 15. May im Jahr nach Christi unseres Erlösers Geburt 1605.“ Johannsen hieß der Pfalzgraf bei Rhein, der die gesamte Gesetzgebung in Straf- und Zivilprozessen in einem Buche auf 180 Seiten zu vereinigen wußte, ein Kunststück, das unser Staunen erregt. Innerhalb vier Wochen konnte damals ein halbwegs Begabter mit der Jurisprudenz fertig sein; er brauchte nicht, wie heute, zehn Jahre eifrigen Strebens, um sich mit Zug und Recht die Richterhappe aufsetzen zu können. Wie einfach und klar ist dabei alles;

Die Kniffe des römischen Rechts kannte der allerdings „Allerdurchläuchtste“ Fürst Johannsen nicht; er schuf nach seinem Rechtsgefühl leicht verständliche, aber wahrhaft drakonische Gesetze. Da hieß es einfach Auge um Auge, Zahn um Zahn. Wehe dem, der abseits gut bürgerlicher Tugend befunden wurde, ihm gings übel. „Und weiche keinen Finger breit von Gottes Wegen ab“, das war der Kompaß der Gesetzgebung, wenn der Mann nicht mit dem Schwert hingerichtet, die Frau nicht ertränkt werden wollte.

Man dachte nicht wie in unseren Tagen human in der Hoffnung, den Gestrauchelten doch noch auf den rechten Weg zu führen und zu einem nützlichen Glied der Menschheit zu machen. Nein, das Gesetz war von brutaler Härte, ganz gleich, aus welchen Motiven der Entgleiste auf den Abweg geraten war.

Ich will aus dem Gesetzbuche, das vor 328 Jahren im Druck erschienen ist, nur einige, uns heute noch besonders berührende Kapitel erwähnen. Sie sind bezeichnend für den rauen Rechtsinn unserer Vorfahren. Es ist wohl auch nicht daran zu zweifeln, daß jene Bestimmungen über Vergehen und Verbrechen auch in unserer damaligen Grafschaft Nassau-Saarbrück dieselbe Geltung gehabt haben wie in dem benachbarten Zweibrücken, das sich früher wie unsere Heimat eine Kulturstätte nennen durfte. Von dort her kam zu uns manches wertvolle Gut, ich erinnere hier nur an die Schwarzkunst, deren Apostel vom blühenden Hofe der alten Rosenstadt herüber gewechselt sind. Nicht anders wird es auch mit den Errungenschaften der Göttin Justitia gewesen sein, die im Laufe der Zeit, allerdings mit verbundenen Augen und langwallendem Kleide, recht langsam und zögernd der allgemeinen Volksbildung folgte.

Eheirungen und ihre Strafen.

Die Auffassungen über den sittlichen Wert der Ehe für Staat und Familie wechseln. Ein gesundes Volk wird immer den sakramentalen Charakter der Ehe hochhalten. Nach großen Erschütterungen, wie sie lange Kriege mit sich bringen, lockern sich die fürs Leben geschlossenen Bande leichter. Nach dem Dreißigjährigen Kriege war in manchen Landesteilen Deutschlands sogar die alte Türkenwirtschaft, die Vielweiberei, erlaubt und von manchem guten Fürsten gewünscht. Nicht weniger traurig waren die Verhältnisse nach dem siebenjährigen Kriege. Auch nach dem Weltkrieg machte sich eine leichte Auffassung über den vor Gott und Altar geschlossenen Bund geltend. So stiegen im Saargebiet die Ehescheidungen rapid, in manchen Jahren sogar beängstigend. Mit besseren wirtschaftlichen Verhältnissen wird hier auch wieder bei dem gesunden Sinn der Bevölkerung ein schnelles Sinken der unheilvollen Ziffer eintreten.

Der Fürst Johannsen von Zweibrücken wollte mit Gewalt die Heiligkeit der Ehe wahren. Ob ihn die Leichtlebigkeit seiner „Untertanen“ dazu getrieben hat oder der richtige Gedanke, daß ohne Reinheit des Ehelebens weder der Staat, noch der Einzelne Glück und Wohlergehen finden können, lassen wir dahingestellt.

Andere Zeiten, andere Sitten! So streng Fürst Johannsen dachte, um so leichter nahmen seine Genossen späterer Zeit auf dem Thron Nassau-Saarbrück die ernste Angelegenheit. Wilhelm Heinrich war in dem berührten Punkt nicht gerade ein Held, wenn auch nicht von dem Zynismus seines Sohnes. Fürst Ludwig antwortete ganz offen seinen beiden obersten Räten auf deren ernste Vorstellung über sein „Verhältnis“ zur Gänsegetel „Mein Herz will ein Attachement*) haben, dieß habe ich gefunden und hätte kein besseres finden können. . . Man kann ein guter Fürst, ein ehrlicher Mann sein und doch ein Schätzen haben.“ Seine Maitresse beruhigte über ihre Stellung der Hofrat Dern, der ihre freie Liebe den wahren, verehrungswürdigen Herzensbund vor dem inneren Altar nannte, einer Gemeinschaft, der man Statuen errichten müßte. Die Bürgererschaft entfekte sich über solche Verwilderung, sie schützte Arbeit und frommer Glaube vor dem Ausleben ihrer Wildlinge. Aus innerer Sauberkeit erwuchs hier Treue und Reinheit, die nicht dem Zwange der drakonischen Gesetze eines Johannsen gegeben war.

Wer verheiratet unter seinem Szepter lebte, durfte nicht nach dem heute so beliebten Schlagel handeln: „Nur einmal blüht im Jahr der Mai und neunmal im Leben die Liebe.“ Bei kleinen Streitigkeiten in der Ehe griff schon die Behörde ein. Der schuldige Teil erhielt eine „längere harte Gefängnisstrafe, Speisung mit Wasser und Brot, Abnehmung einer Geld-Busse, ordentlichen Fürstellung in der Kirchen, auch etwan zeitliche oder ewige Verweisung des Landes und ist sonst mit allem Ernst zu straffen“.

Eheleute, die sich viel zankten, wurden „gemeinsam in den Turm gesperrt“, bis sie „des langen Haders müde, erweichen ihren harten Sinn und machen endlich Friede“. Es heißt da weiter u. a.: „Nachdem sich zu Zeiten zuträgt, daß Eheleut, so einander öffentlich zur Kirchen geführt, aus Zorn, Haß, Reid oder andern Unwillen, so der Satan als abgefagter Feind des Ehestandes, auch etwan böse unruhige und unartig Leut zwischen ihnen erwecken, nicht allein in stetigem Balg, Schlägerei, Uneinigkeit, Zank und Hader mit einander leben, sondern auch bisweilen von einander lauffen, so ist unser Befehl, daß die Pfarrer sie zunächst zu gebühlicher Buss ermahnen. Da aber eine gütliche Vermahnung und Erinnerung bey ihnen nichts würcken wolte, so soll man, sintemalen die Ehe ein unauflöslich Band der Seele, Leibs und Guts, auch höchste Lieb und Treu sein soll, nicht scheiden.“ Im Falle aber die Ehegatten sich in ihrem gemeinsamen Gefängnis im Turm nicht einigen konnten, wird nach dem Gesetz anscheinend der Frau die Schuld beigemessen, denn es heißt: „Im Falle aber eine Weibsperson so halsstarrig befunden würde, die sich in keine Weg mit ihrem Ehegenossen vertragen oder versöhnen lasse, sondern die darüber eingenommene Warnung und Straff in Wind schlagen und verachten wolte, gedenken wir gegen solche muthwilligen Verächtern und Zerstörern ehelichen Stands mit mehrerem Ernst als Verweisung unseres Fürstenthums oder in andere Weg zu verfahren.“

Das ist wenig freundlich gegen das schwächere Geschlecht. Welch erstauntes Gesicht würde Fürst Johannsen gemacht haben, wenn ihm ein Schiller hätte vorharfen können: „Ehret die Frauen, sie flechten und weben, himmlische Rosen ins irdische Leben“, oder ein moderner Poet: „Kommt den Frauen zart entgegen!“

Das Heiraten zu jenen Zeiten war überhaupt nicht so einfach wie in unseren Tagen. Da erweist sich trotzdem der Hsgrimm sogar als Reformator. Bis dahin war es Sitte und Recht, daß junge Leute, die gemeinsam bei einer Taufe Pate standen, sich nicht verheiraten durften, „da sie nunmehrö Geistlich eynander verwandt seyend“. Dieses uns völlig unbegreifliche Gesetz hebt Johannsen auf, „dieweil solches keinen Grund weder in Heiliger Göttlicher Schrift noch sonst in der Vernunft hat: Sondern zum Theil aus Aberglauben, zum Teil aus der Geldsucht hergeflossen und dann, wann solche Ordnung gelten sollte der Ehe-

*) l'attachement, im modernen Deutsch: das „Verhältnis“.

stand unter den Christen als sie alle untereinander Geistliche Brüder und Schwestern seynd, gänzlich aufgehoben würde. Angeregte vermeinte Geistliche Verwandtnuß ist nicht mehr zu achten.“

Ehen, die ohne Erlaubnis der Eltern geschlossen wurden, galten als ungültig. Bei solchen Ehen schreibt das Gesetz vor: „Es werde solches von den Partheien gebetten oder nicht, sie (die Ehe) soll von Unkräften seyn und nichts gelten und würcken, als wäre sie nie geschehen oder fürgangen.“

Eheirungen wurden unbarmherzig mit dem Tode bestraft, die Männer mit dem Schwert hingerichtet, die Frauen ertränkt. Ueber Doppelehe befiehlt das Gesetz: „Sollte aber ein Ehemann eine ledige Person in Gestalt der Ehe bei mehrender erster Ehe zum Weibe nehmen, der wird billig mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet. Auch die ledige Person, mit der die zwiefache falsche Ehe vollbracht worden, wofern sie anders gewußt, daß der Mann zuvor noch ein Eheweib gehabt, wird zum Wasser oder Schwert verdammt.“

Bei sittlichen Verfehlungen innerhalb der Familie oder zwischen Verwandten wurden die Schuldigen „vermög des Heiligen Reichs peinlicher Ordnung gleicher Gestalt unverzüglich mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet“. Bei leichteren Vergehen „seyend beyde Personen mit Ruthen auszustreichen und des Landes ewig verwiesen“.

„Wer durch Gewalt Unkeuschheit übet, der soll sofort vom Leben zum Tod mit dem Schwert gerichtet werden.“ „Wer Ruppelei begeht, soll auch am Leben unnachlässig gestrafft werden.“

Genug des grausamen Spiels! Ein Bild aus der sogenannten guten, alten Zeit, das uns einen fürstlichen juristischen Doktor Eisenbart vorstellt. Mit eiserner Faust wurde Ordnung und Sitte aufrechterhalten, ein Menschenleben scheint dabei nicht sonderlich hoch im Werte gestanden zu haben.

Vom Eid.

Zu dem „mit aufgereckten Fingern“ zu leistenden Zeugeneid bemerkt die Hofgerichtsordnung: „Die Zeugen sollen geloben und demnach einen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwören, daß sie in der ganzen Sachen zwischen N. und N., soviel sie befragen, die Wahrheit sagen wollen, keiner Parthei zu lieb noch zu leynd, unangesehen, wie sie fürgestellt und das nicht lassen weder um Gab, Schenk, Miet, Nuß, Haß, Gunst, Furcht, Freundschaft, Feindschaft und anders willen, wie das erdacht oder genannt werden möcht, nichts ausgenommen, alles getreulich und ungefährlich.“

Den Israeliten wurde ein besonderer Eid vorgeschrieben. Das Gesetz sagt darüber: „Die Juden sollen ihrem Brauch nach die Hand auff den Kopf legen und schwören bey dem lebendigen GOTT, der Himmel und Erden und alles, was darin ist, geschaffen hat und wo er unrecht schwöre, daß er vermaledeyt werde und ihme die Erden verschlucke wie Dathan und Abiron, daß auch seine Frau eine Wittve und seine Kinder Wäysen werden.“



Saarbrücker Schmuckleiste aus der Grafenzeit